

# **Satzung**

## **über die Schülerbeförderung in der Region Hannover**

Beschluss der Regionsversammlung vom 1. Juli 2003

In der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 21.05.2019

Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 25 vom 27.06.2019

### **Artikel 1**

#### **Änderung und Neufassung der Schülerbeförderungssatzung**

Die Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover

(Schülerbeförderungssatzung) vom 01.07.2003 wird wie folgt geändert und neugefasst:

#### **§ 1**

#### **ANSPRUCH**

- (1) Für die im Regionsgebiet wohnenden Kinder, Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gemäß § 114 NSchG, soweit die Entfernung zwischen Wohnung und Schule mehr als 2 Kilometer beträgt (Mindestentfernung).
- (2) Bei der Bemessung der Länge des Schulweges ist die kürzeste fußläufige Strecke zwischen Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem nächstgelegenen, benutzbaren Eingang des Schulgebäudes, in dem der Unterrichtsmittelpunkt der Schülerin oder des Schülers liegt, maßgeblich. Der Unterrichtsmittelpunkt befindet sich in aller Regel in dem fest zugewiesenen Klassen- oder Stammgruppenraum.
- (3) Abweichend von Absatz 1 besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung, soweit die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe einer amts-

ärztlichen Bescheinigung aufgrund einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss.

- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht ein Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten als zumutbar.
- (5) Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ausdrücklich ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- (6) Der Anspruch auf Schülerbeförderung umfasst auch den Weg zur Haltestelle eines von der Region Hannover bestimmten Beförderungsmittels, soweit der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle und zwischen der Haltestelle und der Schule die Mindestentfernung nach Absatz 1 überschreitet.
- (7) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur für den Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan verpflichtend vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Betriebspraktikum. Für Wege im Rahmen von schulischen Veranstaltungen wie Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten, zu Sportstätten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung.
- (8) Bei Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung.
- (9) Für Kinder, die einen Schulkindergarten oder Sprachfördermaßnahmen im Sinne von § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG besuchen, sind die Vorschriften dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich entsprechend anzuwenden.

## § 2

### ERFÜLLUNG DES ANSPRUCHS

- (1) Grundsätzlich wird der Anspruch auf Schülerbeförderung durch die Bereitstellung einer Fahrkarte (SchulCard) erfüllt, die zur Nutzung des für den Schulweg notwendigen Verkehrsmittels des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Hannover berechtigt.
- a) Entsteht ein Anspruch erst im Laufe des Schuljahres oder wird er erst im Laufe des Schuljahres geltend gemacht, so wird die SchulCard spätestens zum Beginn des nächsten Monats bereitgestellt. Die in der Zeit vom Antrag auf Bereitstellung der SchulCard bis zur Bereitstellung der SchulCard entstandenen Aufwendungen für die Nutzung der für den Schulweg notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel werden auf Antrag in Höhe der günstigsten Fahrpreise des Großraums Verkehr Hannover (GVH) erstattet.
  - b) Werden zum Besuch von Praktikumsbetrieben Fahrkarten einer teureren Tarifzone als für die Fahrten zur Schule benötigt oder besteht nur für den Besuch des Praktikumsbetriebes ein Anspruch auf Beförderung, werden auf Antrag Aufwendungen für die Nutzung der für den Weg zum Praktikumsbetrieb notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel in Höhe der günstigsten Fahrpreise des GVH erstattet. Die Regelung des § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.
  - c) Bei vorübergehend abweichender Wohnanschrift (z.B. Unterbringung in einer Pflegefamilie, im Frauenhaus) können auf Antrag die Aufwendungen für die Nutzung der für den Weg zur Schule notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel in Höhe der günstigsten Fahrpreise des GVH erstattet werden.
  - d) Bei Manipulation an der SchulCard oder mehrmaligem Verlust der SchulCard im laufenden Schuljahr kann die Ausgabe einer weiteren SchulCard für das laufende Schuljahr verweigert werden. Ab Meldung des Verlustes der zuletzt ausgegebenen SchulCard bei der Ausgabestelle (in der Regel die besuchte Schule) oder

ab Einzug der manipulierten SchulCard bis zum Schuljahresende werden auf Antrag die Aufwendungen für die Nutzung der für den Schulweg notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel in Höhe der günstigsten Fahrpreise des GVH erstattet.

(2) Der Anspruch kann durch das Angebot tatsächlicher Beförderungsleistungen erfüllt werden, soweit die Beförderung nach Absatz 1 nicht zumutbar ist.

(3) Soweit die Anspruchserfüllung nach Absatz 1 nicht zumutbar ist und keine tatsächliche Beförderungsleistung angeboten wird, kann auf Antrag dem Schülerbeförderungsanspruch durch Erstattung von Aufwendungen für den Schulweg entsprochen werden:

a) Bei Benutzung eines von der Region Hannover als Beförderungsmittel bestimmten privaten Kraftfahrzeuges wird eine Kilometerpauschale erstattet. Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und eine Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden kann. Der Erstattungsbetrag beträgt je einfacher Strecke für die ersten zehn Kilometer 0,36 € je vollem Kilometer. Für jeden weiteren vollen Kilometer werden 0,40 € erstattet. Der Mindesterstattungsbetrag pro Schultag beträgt unabhängig von der Länge des Schulweges 3,60 €.

b) Bei Benutzung eines von der Region Hannover als Beförderungsmittel bestimmten privaten Fahrrades werden die günstigsten Tarife des GVH zu Grunde gelegt, die bei entsprechendem Angebot öffentlicher Verkehrsmittel hätten genutzt werden können.

(4) Liegt die nächste Schule im Sinne von § 114 NSchG außerhalb des Regionsgebietes, werden die zu erstattenden notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gemäß § 114 Absatz 3 Satz 5 NSchG auf die Höhe der Kosten der für Schülerinnen und Schüler teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Hannover beschränkt (Obergrenzenregelung). Diese Kostenbeschränkung findet

keine Anwendung bei dem Besuch von Förderschulen oder Konkordatsschulen außerhalb des Regionsgebietes.

- (5) Die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg in den Fällen der Absätze 1 c), 3 und 4 sind nur nach vorheriger Zustimmung der Region Hannover erstattungsfähig. Eine nachträgliche Genehmigung ist möglich, wenn es sich um ein geeignetes Verkehrsmittel handelt und auch dann zugestimmt worden wäre, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt worden wäre.

### **§ 3**

#### **ZUMUTBARKEIT**

- (1) Die Erfüllung des Anspruchs auf Schülerbeförderung nach Maßgabe von § 2 ist im Sinne von § 114 Absatz 2 Satz 2 NSchG zumutbar, wenn folgende Zeiten für den reinen Schulweg in eine Richtung (Belastbarkeit) nicht überschritten werden:

1. Bei Regelschulformen (§ 5 Abs. 2 Ziffern 1. a) – f) und i) NSchG)
  - a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches bis zu 45 Minuten;
  - b) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I bis zu 60 Minuten.
  
2. Für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule und der Berufsfachschule im Sinne des § 114 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 NSchG bis zu 90 Minuten.
  
3. Für Schülerinnen und Schüler von
  - a) Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
  - b) Ersatzschulen nach § 142 NSchG und Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 160 und 161 NSchG und
  - c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Regionsgebiet umfasst, bis zu 90 Minuten.

4. Für Schülerinnen und Schüler,
- a) die eine Schule besuchen, die nicht identisch ist mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen,
  - b) die eine Schule nach § 63 Absatz 3 Satz 4 NSchG besuchen,
  - c) die eine Schule nach § 63 Absatz 4 NSchG besuchen oder
  - d) die nach den §§ 129, 137 NSchG eine öffentliche Grundschule des gleichen Bekenntnisses besuchen,

für den Primarbereich bis zu 60 Minuten, in den übrigen Bereichen bis zu 90 Minuten.

5. Für Schülerinnen und Schüler, denen der Anspruch gemäß § 2 Absatz 2 im Rahmen von einem tatsächlichen Beförderungsangebot erfüllt wird
- a) ist eine Gesamtfahrtdauer von bis zu 60 Minuten je einfacher Fahrt zumutbar.
  - b) und die zu einer Schule außerhalb des Regionsgebietes befördert werden, liegt die zumutbare Gesamtfahrtdauer je einfacher Fahrt bei bis zu 90 Minuten.

Unter dem Begriff der Gesamtfahrtdauer ist die Zeitspanne zu verstehen, die bei der Hinfahrt zur Schule vom Einstiegszeitpunkt der Schülerin oder des Schülers in das Fahrzeug bis zur Ankunft an der Schule verstreicht.

Bei der Rückfahrt beginnt die Gesamtfahrtdauer beim Losfahren von der Schule und endet bei Ausstieg der Schülerin oder des Schülers.

Wartezeiten an Haltestellen und im Schulgebäude bleiben in allen Fällen unberücksichtigt.

- (2) Für Schülerinnen und Schüler von Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler im Einzelfall mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung die in Absatz 1 geregelten Zeiten überschritten werden. Dies gilt auch für Betriebspraktika.

#### **§ 4**

#### **ANTRAGSTELLUNG BEI ERSTATTUNG**

- (1) Die Erstattungsanträge sind spätestens bis zum 31.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet für welches eine Kostenerstattung beantragt wird, bei der Region Hannover einzureichen (Ausschlussfrist).
- (2) Bei Anträgen auf Fahrkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen und notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Belege (Fahrkarten, Rechnungen) sind im Original dem Antrag beizufügen.

#### **§ 5**

#### **WEGFALL ODER ÄNDERUNG DES ANSPRUCHS, ERSATZAUSSTELLUNG EINER FAHRKARTE**

Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres, so ist die bereitgestellte Fahrkarte (SchulCard) unverzüglich und ohne Aufforderung an die Ausgabestelle (i.d.R. die besuchte Schule) zurück zu geben.

Verändert sich der Anspruch auf Bereitstellung einer Fahrkarte, so wird der Schülerin oder dem Schüler nach Rückgabe der Fahrkarte eine dem veränderten Anspruch entsprechende Fahrkarte ausgegeben.

## § 6

### **FREIWILLIGE BEFÖRDERUNGSLEISTUNG DURCH AUSGABE EINER SCHULCARD**

- (1) Als freiwillige Leistung wird der Schülerin/dem Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz (2) eine SchulCard (Fahrkarte) für die Fahrbeziehung von ihrer/seiner Hauptwohnschrift zum Erreichen der nächsten Schule im Sinne von § 114 NSchG ausgehändigt, wenn eine andere als die nächste Schule nach § 114 NSchG besucht wird.
- (2) Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
- a) die Region Hannover ist die zuständige Trägerin der Schülerbeförderung,
  - b) die Schülerin/der Schüler fällt unter den berechtigten Personenkreis nach § 114 Abs. 1 NSchG,
  - c) die tatsächlich besuchte Schule liegt im Gebiet der Region Hannover und
  - d) die Mindestentfernung für den Schulweg (§ 1 Abs. 1 der Schülerbeförderungssatzung) zur nächsten Schule nach § 114 NSchG wird überschritten.
- (3) Durch die Annahme der SchulCard begründet sich kein anderweitiger Schülerbeförderungsanspruch zur tatsächlich besuchten Schule, die nicht die nächste Schule nach § 114 NSchG ist (z. B. Beförderung im Freistellungsverkehr, Fahrkostenerstattung).
- (4) Der § 1 Absätze (2) und (5), § 2 Absatz (1) a) Satz 1, Absatz (1) b) und Absatz (1) d) sowie § 5 der Schülerbeförderungssatzung finden entsprechende Anwendung.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung, mit der die Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover vom 01.07.2003 geändert und neugefasst wird, tritt zum 01.09.2012 in Kraft.